

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Taubert (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Präventiver Kinderschutz

Die **Kleine Anfrage 2634** vom 19. Dezember 2008 hat folgenden Wortlaut:

Einer Pressemitteilung der Thüringer Allgemeinen - Lokalteil Ilmenau - vom 1. Oktober ist zu entnehmen, dass zwei Kinder im Alter von 11 und 13 Jahren aufgrund unhaltbarer hygienischer Zustände in die Obhut des Jugendamtes des Ilm-Kreises genommen wurden. Die problematische Familiensituation war demnach dem Jugendamt offensichtlich seit längerem bekannt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Handlungsweisen der in diesen Fall involvierten beiden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich des erforderlichen länderübergreifenden Informations- transfers zwischen beiden Jugendämtern?
2. Inwieweit hat die Landesregierung im vorliegenden Fall vor oder nach der Inobhutnahme den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützt?
3. Bietet der vorliegende Fall der Landesregierung Erkenntnisse, um im Rahmen ihrer Aufgabenstellung entsprechend §§ 82 und 85 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig zu werden?
4. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährleistung des Kinderschutzes und frühzeitiger erzieherischer Hilfen finanziell zu entlasten?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Februar 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Vorausschickend sei angemerkt, dass Kinderschutz eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, die diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig und eigenverantwortlich wahrnehmen.

Nach Kenntnis der Landesregierung war das Verhalten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachangemessen. Unabhängig davon hat die Landesregierung angeregt, das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - dahin gehend zu ändern, dass beim Umzug einer hilfebedürftigen Familie der Informationstransfer zwischen dem bisher zuständigen und dem neu zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbessert wird; angestrebt wird eine Veränderung des § 86 c SGB VIII.

Zu 2.:

Eine auf den Einzelfall bezogene Beratung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat es nicht gegeben. Allerdings wurde im Zuge der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Thüringen vom 12. Dezember 2006, mit Fortschreibung vom 4. November 2008, die allgemeine Beratung und Fortbildung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kinderschutzfragen intensiviert.

Zu 3.:

nein

Zu 4.:

Seit Änderung der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" vom 13. Dezember 2007 kann nunmehr auch der Kinderschutz einschließlich der so genannten Frühen Hilfen aus Landesmitteln unterstützt werden. Infolge des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553) werden über die zuvor genannte Landesförderung im Rahmen der "Örtlichen Jugendförderung" hinaus für Frühe Hilfen zudem zusätzliche Landesmittel von bis zu 690 000 Euro zur Verfügung gestellt.

Lieberknecht
Ministerin